

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00248 vom 8. Dezember 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00248

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00248 du 8 décembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00248 del 8 dicembre 2021

Erwägungen

E. 2

S. 12 ff.) , hat sie unbestrittenermassen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 8C_738/2014 vom 15. Januar 2015 E. 7) . Von Bedeutung ist zudem, dass die medizinischen Befunde und Beurteilungen, wie sie dem Bericht von Prof. E.____ vom 13. Mai 2020 (Urk. 11/M42) ,

seiner telefonische n Stellungnahme vom 1. September 2020 (Urk. 11/45 S. 5) sowie dem neurologische n Gutachten von Dr. D.____

vom 6. Mai 2019 (Urk. 11/44) zu entnehmen sind, wesentliche Stützen der versicherungsmmedizinische n Beurteilung von Dr. C.____

vom 3. September 2020 bildeten.

Auch hierzu konnte sich der Beschwerdeführer vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheid e s nicht äussern (vgl. Urk. 11/A91-101) . Deshalb ist die Gehörsverletzung insgesamt als schwer zu qualifizieren.

Unter diesen Umständen ist der prozessuale Fehler im Einspracheverfahren entgegen der Ansicht der AXA nicht im sozialversicherungsgericht lichen Prozess

zu heilen .

Denn es kann nicht Sinn des durch die Rechtsprechung geschaffenen Instituts der Heilung des rechtlichen Gehörs sein, dass Verwaltungsbehörden sich über den elementaren Grundsatz des rechtlichen Gehörs hinwegsetzen und darauf vertrauen, dass solche Verfahrensmängel in einem von der betroffenen Person allfällig angehobenen Rechtsmittelverfahren

dann behoben würden.

Die nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs bildet häufig nur einen unvollkommenen Ersatz für eine unterlassene vorgängige Anhörung. Abgesehen davon, dass versicherten Personen dadurch eine Instanz verlorengehen kann, wird ihnen zugemutet, zur Verwirklichung ihrer Mitwirkungsrechte ein Rechtsmittel zu ergreifen (vgl. BGE 116 V 182 E. 3c). 4.4

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass eine über das Gesagte hinausgehende Gehörsverletzung – die vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der von Dr. C.____ bei Prof. E.____ telefonisch eingeholten Auskunft gerügt wird (Urk. 1 S. 3, Urk. 16 S. 2 f.) – nicht vorliegt. Das Einholen einer Fremdanamnese beziehungsweise schriftlicher und mündlicher Auskünfte der behandelnden Ärzte liegt im Ermessen der Gutachter (vgl. die Urteile des

Bundesgerichts 8C_318/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.2.2.1 sowie 8C_323/2014 vom 23. Juli 2014 E. 5.2.1 mit weiteren Hinweisen) und erfolgt im Zuge der gutachterlichen Untersuchungen.

Bereits deshalb erscheint es nicht praktikabel und zielführend, wie vom Beschwerdeführer verlangt,

den medizinischen Experten aufzugeben, vor jeder fremdanamnistischen Erkundigung einen Fragekatalog zu erstellen, der den Versicherten vorab zur Stellungnahme vorzulegen ist (Urk. 1 S. 3). Zudem handelt es sich bei der Stellungnahme von Dr. C.____ vom 3. September 2020 um ein Aktengutachten, welches nicht im gesetzlich vorgesehenen Verfahren für die Einholung versicherungsexterner Gutachten erstellt wurde; dementsprechend kommt ihm auch nur der geringere Beweiswert einer Stellungnahme einer versicherungsinternen Fachperson zu, die nur, aber immerhin insoweit zu berücksichtigen ist, als nicht auch nur geringe Zweifel an ihrer Richtigkeit und Schlüssigkeit bestehen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C_63/2009 vom 25. Januar 2010 E. 5.2.2). Dr. C.____ hielt in seinem Aktengutachten vom 3. September 2020 fest, Prof. E.____ habe ihm gegenüber am 1. September 2020 telefonisch bestätigt, dass die Symptomatik mit einer immer besser werdenden « visually

induced

vertigo » keine Arbeitsunfähigkeit von 40 % rechtfertige (Urk. 11/M45 S. 5). Inwiefern die genaue Kenntnis der Fragestellung weitere entscheidungswesentliche

Erkenntnisse bringen könnte, ist nicht ersichtlich. Ferner handelte es sich bei allfälligen Aufzeichnungen von Dr. C.____ über den Inhalt des Telefongesprächs um rein interne Akten, denen bloss die Funktion eines Hilfsmittels zur Erstellung des Aktengutachtens zukäme und die ihren Zweck mit dessen Fertigstellung erfüllt hätten.

Solchen Aufzeichnungen

kommt nach der Rechtsprechung kein Beweischarakter zu

und es besteht diesbezüglich auch kein

Akteneinsichtsrecht (Urteil des Bundesgerichts 8C_466/2017 vom 9. November 2017 E. 4.1.2 mit Hinweisen). Die im Aktengutachten von Dr. C.____ vom 3. September 2020 festgehaltenen Informationen zum Telefongespräch mit Prof. E.____

reichen aus, damit der Beschwerdeführer im Rahmen einer Stellungnahme seinen Standpunkt deutlich machen und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör wahren kann.

4.5

Es ergibt sich, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom

E. 3

0. September 2020 (Urk. 2) aus formellen Gründen – ungeachtet der materiellen Erfolgsaussichten der Beschwerde (vgl. E. 2.1 hier vor) – aufzuheben ist. Die Sache ist an die AXA zurückzuweisen, damit sie über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers in einem rechtsgenügenden Verfahren neu entscheide. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 5

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie §

E. 7

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. September 2020 aufgehoben und die Sache an die AXA Versicherungen AG zurückgewiesen wird, damit sie unter Durchführung eines rechtsgenügenden Einspracheverfahrens über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu entscheidet. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Angela Widmer-Fäh - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.